

Aktenzeichen: 2024/PoJ

Sachbearbeiter: Johanna Postel

Tel. 07223/82181-183

Fax 07223/82181-161

E-mail: office@enns.ooe.gv.at

Datum: 22.03.2024

## Kundmachung

Gemäß § 94 der OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF, wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns in seiner Sitzung am 21. März 2024 nachfolgende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung beschlossen hat:

### **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBEO für die Krabbelstuben und Kindergärten der Stadtgemeinde Enns**

#### Übersicht

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr, Ferien und Schließtage
3. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
6. Kindergartenpflicht
7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
9. Suspendierung
10. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
11. Pflichten der Eltern
12. Pflichten des Rechtsträgers
13. Sehtest im Kindergarten
14. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBBG)
15. Inkrafttreten

## **1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

Die Stadtgemeinde Enns (in Folge als Rechtsträger bezeichnet), Hauptplatz 11, 4470 Enns, betreibt (mehrere) Kinderbetreuungseinrichtungen nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 56/2023 mit Sitz in Enns.

## **2. Arbeitsjahr und Ferien und Schließtage**

- 2.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 1. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres. Die Ferienzeiten werden gesondert zu Beginn eines jeden Arbeitsjahres bekannt gegeben.
- 2.2. Das Arbeitsjahr, die Ferienzeiten und die schulautonomen Tage können vom Rechtsträger jährlich unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.
- 2.3. Sommerbetrieb: In den letzten 6 Wochen vor dem ersten Tag des neuen Arbeitsjahres findet ein Sommerbetrieb statt. Jede Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat in dieser Zeit für 3 Wochen durchgehend geschlossen. In den 3 geöffneten Sommerbetriebswochen wird eine ganztägige Sommerbetreuung angeboten, welche sich nur an Eltern mit nachgewiesenem Betreuungsbedarf richtet. Um diese Sommerbetreuung in Anspruch nehmen zu können, ist eine verbindliche, schriftliche Anmeldung bis spätestens Ende November des jeweiligen Arbeitsjahres im Rahmen der in der Einrichtung hierfür durchgeführten Bedarfserhebung notwendig. Die Anmeldung ist nur zusammen mit dem Nachweis des Betreuungsbedarfs (zB Bestätigung des Arbeitgebers) und der Einzahlung der Kautions (siehe Punkt 2.6.) gültig.
- 2.4. Weiters wird jährlich von 2. Jänner bis 5. Jänner, sofern diese auf einen Werktag (Mo-Fr) fallen, ebenfalls eine Betreuung für Eltern mit Betreuungsbedarf angeboten. Die Anmeldung erfolgt zusammen mit der Anmeldung für die Sommerbetreuung im Rahmen der jährlichen Bedarfserhebung in den Einrichtungen.
- 2.5. An Zwickeltagen wird bei ausreichendem Bedarf eine Betreuung angeboten. Der Bedarf wird in jeder Einrichtung mittels verbindlichen Anmeldeformulars spätestens 4 Wochen vorher erhoben.
- 2.6. Die Betreuung an Zwickeltagen, in der Sommerbetreuung oder in der Betreuung zwischen 2. und 5. Jänner kann im Bedarfsfall auch Gruppen-Einrichtungs- oder Rechtsträgerübergreifend (zB. in einem Pfarrkindergarten) erfolgen.

Anmeldemodalitäten für Zwickeltage, den eingeschränkten Sommerbetrieb sowie von 2.-5. Jänner:

Die Anmeldung erfolgt mittels Formulars, welches rechtzeitig von der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung an die Eltern ausgegeben wird. Die Anmeldung ist **verbindlich!**

Gemeinsam mit der Anmeldung ist vorab eine **Kaution** von 20 Euro je Zwickeltag oder 50 Euro je Betreuungswoche zu hinterlegen. Diese Kaution wird nach tatsächlicher Inanspruchnahme der Betreuung retourniert, wenn die Betreuungszeit laut Anmeldung in Anspruch genommen wurde. Wird die Betreuung trotz verbindlicher Anmeldung nicht in Anspruch genommen, wird der Betrag einbehalten sofern keine Krankmeldung (ärztliche Bestätigung notwendig) für den betroffenen Zeitraum vorliegt.

### **3. Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung**

3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Krabbelstuben- und Kindergartengruppen

	von:	bis:
Montag	06:45 Uhr	16:30 Uhr
Dienstag	06:45 Uhr	16:30 Uhr
Mittwoch	06:45 Uhr	16:30 Uhr
Donnerstag	06:45 Uhr	16:30 Uhr
Freitag	06:45 Uhr	15:00 Uhr

Für die Gruppen wird ein Frühdienst festgesetzt (**Randzeit**):

Montag bis Freitag von 06:45 bis 07:30 Uhr.

Für die Gruppen wird ein Spätdienst festgesetzt (**Randzeit**):

Montag bis Donnerstag von 15:30 bis 16:30 Uhr.

Freitag von 14:00 bis 15:00 Uhr.

3.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung werden mit Mittagsbetrieb geführt.

3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.

3.4. Die Aufenthaltsdauer in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von Kindern **unter drei Jahren soll 6 Stunden**, einschließlich der **Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht** überschreiten.

- 3.5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jährlich unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

#### 4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 4.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
- 4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils **bis spätestens 31.März** des vorhergehenden Arbeitsjahres, bei dem zuständigen Sachbearbeiter am Stadtamt Enns zu erfolgen oder mittels Online-Anmeldung über den hierfür zur Verfügung gestellten Link [www.kigadu.at/voranmeldung/enns](http://www.kigadu.at/voranmeldung/enns). Für die Krabbelstube muss die Anmeldung mindestens 3 Tage pro Woche umfassen.
- 4.3. Im Rahmen der Aufnahme in die Einrichtung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
- a) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
  - b) Geburtsurkunde

Weiters sind dem Stadtamt Enns bei Inanspruchnahme einer beitragspflichtigen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bis spätestens zum Eintritt des Kindes in die jeweilige Einrichtung die Einkommensnachweise der Eltern zusammen mit dem Formblatt für die Gebührenberechnung des Elternbeitrags (wird in der Einrichtung ausgegeben) vorzulegen– wird dies unterlassen, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.

- 4.4. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist, ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder, freiwillig.
- 4.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.
- 4.6. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 01. Juni eines Jahres über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt dies den Eltern schriftlich mit.
- 4.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung

zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.

- 4.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter drei Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 4.9. Vor der Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde oder den Verbleib eines Kindes in der Einrichtung nach Umzug in eine andere Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

## **5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit**

- 5.1. Die Eltern haben für den Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Stadtgemeinde Enns einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
  - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - b) einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
  - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
  - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 5.3. Der Besuch einer Krabbelstube ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe und einer Integrationsgruppe im Kindergarten bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz bis 13.00 Uhr beitragsfrei.

## **6. Kindergartenpflicht**

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- 6.2. Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

6.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß OÖ Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.

6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor bei:

- i. Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils.
- ii. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
- iii. oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 5 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

## **7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

## **8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

Die Eltern können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

## 9. Suspendierung

- 9.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 9.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogisch, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 9.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

## 10. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern.

- 10.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 10.2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen bei der Einrichtungsleitung einzubringen.
- 10.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 10.4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

## 11. Pflichten der Eltern des Kindes

- 11.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 11.2. Die Eltern haben das Gruppenpersonal von **jeder Verhinderung unverzüglich** zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich, telefonisch oder bei Krankheit mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.

- 11.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 11.4. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis **08:30 Uhr** anwesend sein und frühestens ab **12:00 Uhr** abgeholt werden.
- 11.5. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis **08:00 Uhr** im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab **12:00 Uhr** vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3 (§ 3a Abs. 3 Oö. KBG) unterschreiten.
- 11.6. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
- Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur zum Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 11.7. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon **unverzüglich** zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 11.8. Die Eltern nehmen zur Kenntnis, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu verbringen hat.

- 11.9. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
- 11.10. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine Bestätigung über diese Beauftragung zu erteilen und der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorzulegen.
- 11.11. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.
- 11.12. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 11.13. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.
- 11.14. Gemäß §3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schulteintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungsvorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz

eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungs Vorschriften diese nicht einhalten.

## **12. Pflichten des Rechtsträgers**

12.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Hierfür haben die Eltern Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen oder ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als Nachweis vorzulegen.

12.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

## **13. Sehtest im Kindergarten**

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis der Eltern/eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung.

## **14. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)**

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

## **15. Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kindergarten- und Krabbelstubenordnung vom 1.1.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister.

  
Christian Deleja-Hotko